

**Bericht zum Übereinkommen
über die Asiatische Infrastruktur-Investitionsbank**

Die Asiatische Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB) geht auf eine Initiative Chinas zurück, die die Bedeutung der Infrastruktur für die Entwicklung Asiens und den erheblichen zusätzlichen Bedarf an langfristiger Finanzierung für die Infrastruktur in der Region anerkennt und der die Vertragsparteien der Absprache (Memorandum of Understanding; MOU) vom 24. Oktober 2014 beigetreten sind.

Auf einem ministeriellen Sondertreffen der Unterzeichner des MOU wurde mit den Sitzungen der Chefunterhändler ein Forum zur Vorbereitung der Errichtung der AIIB eingerichtet, dem sich Vertreter der Vertragsparteien des MOU angeschlossen haben. Diese Vertragsparteien, die das MOU unterzeichnet oder zu einem späteren Zeitpunkt unterstützt haben, sind die voraussichtlichen Gründungsmitglieder der AIIB, die nach Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über die AIIB Gründungsmitglieder werden.

Die erste Sitzung der Chefunterhändler fand im November 2014 in Kunming, China, statt.¹ Die zweite Sitzung der Chefunterhändler fand im Januar 2015 in Mumbai, Indien, unter Ko-Vorsitz Indiens statt.² Die dritte Sitzung der Chefunterhändler fand im März 2015 in Almaty, Kasachstan, unter Ko-Vorsitz Kasachstans statt.³ Die vierte Sitzung der Chefunterhändler fand im April 2015 in Peking, China, statt.⁴ Die fünfte Sitzung der Chefunterhändler fand im Mai 2015 in Singapur unter dessen Ko-Vorsitz statt.⁵ Der endgültige Wortlaut des Übereinkommens über die Asiatische Infrastruktur-Investitionsbank wurde am 22. Mai 2015 auf der Sitzung in Singapur angenommen.

Im Verlauf der Gespräche über den Entwurf des Übereinkommens über die AIIB gelangten die

¹ Voraussichtliche Gründungsmitglieder: Bangladesch, Brunei Darussalam, China, Indien, Indonesien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kuwait, Demokratische Volksrepublik Laos, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Oman, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Usbekistan und Vietnam.

² Die Malediven, Neuseeland, Saudi-Arabien und Tadschikistan traten als voraussichtliche Gründungsmitglieder bei.

³ Jordanien, Luxemburg, die Schweiz und das Vereinigte Königreich traten als voraussichtliche Gründungsmitglieder bei.

⁴ Ägypten, Aserbaidshan, Australien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Iran, Island, Israel, Italien, Kirgisische Republik, Korea, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Südafrika, Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate traten als voraussichtliche Gründungsmitglieder bei.

⁵ Die Vertreter sämtlicher voraussichtlicher Gründungsmitglieder nahmen teil.

Vertreter zu der Auffassung, dass bestimmten Formulierungen ein allgemeines Verständnis zugrunde liegt, das schriftlich festzuhalten ist. Es wurde daher vereinbart, dies in einem Bericht zusammenzufassen, der als Bezugsgrundlage für die künftige Auslegung des Übereinkommens Bestandteil der für die AIIB maßgeblichen Urkunden wird. Die nachstehenden Erläuterungen sind vor diesem Hintergrund zu betrachten.

Die mit der Errichtung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank befassten

Chefunterhändler

Singapur, 22. Mai 2015

Erläuterungen

Präambel

Die Vertreter betonten, dass die Bank als multilaterale Finanzinstitution zur Förderung eines nachhaltigen und stabilen Wachstums in Asien gegründet wird.

Artikel 1 Absatz 2

Die Vertreter stellten fest, dass die aktuelle von den Vereinten Nationen für statistische Zwecke geführte Auflistung der geografischen Regionen und ihrer Zusammensetzung zu Asien und Ozeanien die Grundlage für ihr Verständnis der Ausdrücke „Asien“ und „Region“ bildete. Die Auflistung ist zu finden unter <http://unstats.un.org/unsd/methods/m49/m49regin.htm>.

Außerdem stellten die Vertreter fest, dass eventuelle künftige Beschlüsse über die Regionenzuordnung nach Artikel 1 Absatz 2 vom Gouverneursrat gefasst werden und dass Beschlüsse über neue Mitglieder nach Artikel 3 Absatz 2 vom Gouverneursrat gefasst werden.

Artikel 5 Absätze 2 und 3

Wenngleich die Vertreter anerkannten, dass der Gouverneursrat die Beteiligungsquote der regionalen Mitglieder nach Artikel 5 Absätze 2 und 3 künftig möglicherweise flexibel handhaben und daher auf unter 75 % senken muss, kamen sie überein, dass eine Beteiligungsquote der regionalen Mitglieder von mindestens 70 % doch wichtig ist, um den regionalen Charakter der Bank zu wahren. Die Vertreter stellten fest, dass in Anlage A¹ sowohl bei den regionalen Mitgliedern (Teil A) als auch bei den nichtregionalen Mitgliedern (Teil B) nicht zugeteilte Anteile ausgewiesen sind, da davon ausgegangen wird, dass in beiden Kategorien weitere Mitglieder hinzukommen werden.

Artikel 5 Absatz 4

Die Vertreter stellten fest, dass als Referenzgröße für die Zuteilung von Stammkapital an Mitglieder sowohl in der regionalen als auch in der nichtregionalen Gruppe der relative Anteil der Mitglieder an der Weltwirtschaft dienen soll. Der Anteil eines Mitglieds an der Weltwirtschaft bemisst sich nach seinem Bruttoinlandsprodukt² (BIP), wobei der BIP-Anteil

¹ Für CHE: Anhang A

² Für CHE: Bruttoinlandprodukt

nur bei nichtregionalen Mitgliedern als Grundlage herangezogen wird.

Außerdem stellten die Vertreter fest, dass Überprüfungen des Stammkapitals durch den Gouverneursrat nicht zu einer Kapitalerhöhung führen müssen, dass aber für jede Erhöhung die Zustimmung des Gouverneursrats nach Artikel 4 Absatz 3 erforderlich ist.

Artikel 6 Absatz 5

Die Vertreter kamen überein, dass Mitglieder, die berechtigt sind, bei der Internationalen Entwicklungsorganisation (nicht jedoch bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) Kredite aufzunehmen, im Sinne dieses Absatzes als weniger entwickelte Länder gelten.

Artikel 11 Absatz 1

Die Vertreter stellten fest, dass sich die Präambel sowie der Zweck und die Aufgaben der Bank nach Artikel 1 beziehungsweise Artikel 2 auf die wirtschaftliche Entwicklung der Region Asien konzentrieren. Soweit dies im Rahmen ihrer Geschäftspolitik zulässig ist, könnte die Bank nach Artikel 11 Absatz 1 im Einklang mit ihrem Zweck und ihren Aufgaben Empfängern außerhalb der Region Finanzierungsmittel zur Verfügung stellen.

Artikel 13 Nummer 4¹

Die Vertreter unterstrichen, dass die in Artikel 13 Nummer 4² genannte Geschäfts- und Finanzierungspolitik der Bank nach Artikel 26 der Zustimmung des Direktoriums bedarf und dass sie auf international bewährten Verfahren beruhen soll. Die Geschäfts- und Finanzierungspolitik umfasst unter anderem einen ökologischen und sozialen Rahmen und Themen wie Offenlegung, Beschaffung und Schuldentragfähigkeit. Eine Geschäftspolitik für umstrittene Gebiete sieht vor, dass bei Finanzierungen in umstrittenen Gebieten die Zustimmung der Mitglieder nach Artikel 13 Nummer 3³ eingeholt wird und die Bank zu territorialen Ansprüchen keine Stellung bezieht.

Artikel 15 Absatz 1

¹ Für CHE: Artikel 13 Ziffer 4

² Für CHE: Artikel 13 Ziffer 4

³ Für CHE: Artikel 13 Ziffer 3

Die Vertreter stellten fest, dass durch die Aufnahme des Ausdrucks „andere vergleichbare Arten von Unterstützung“ Investitionszuschüsse und vergleichbare Maßnahmen ermöglicht werden sollen, die bei der Infrastrukturfinanzierung durch multilaterale Entwicklungsbanken und andere Einrichtungen häufig eingesetzt werden. Hilfen für die Projektvorbereitung können nach diesem Absatz ebenfalls gewährt werden.

Artikel 16 Nummer 1¹

Die Vertreter stellten fest, dass mit dem Verweis auf „einschlägige Rechtsvorschriften“ nicht die vorteilhafte Behandlung der Bank eingeschränkt werden soll, die multilateralen Entwicklungsbanken üblicherweise auf den Märkten von Mitgliedstaaten gewährt wird.

Artikel 16 Nummer 8²

Die Vertreter stellten fest, dass diese Nummer³ in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 4 den Rahmen für das Einsetzen von Nebenorganen mit Zustimmung des Gouverneursrats bildet. Die Errichtung von Geschäftsstellen der Bank nach Artikel 32 Absatz 2 wird in der Satzung der Bank geregelt.

Artikel 25

Die Vertreter stellten fest, dass der Gouverneursrat bei seiner Eröffnungssitzung Regelungen erwägen wird, um jedem Direktor in einer Stimmrechtsgruppe mit mehr als einer vorgegebenen Anzahl an Mitgliedern die Wahl eines zusätzlichen Stellvertretenden Direktors zu ermöglichen. Diese Regelungen würden es notwendig machen, dass ein Direktor, der einen zusätzlichen Stellvertretenden Direktor ernannt, festlegt, welcher Stellvertretende Direktor für den Direktor handeln soll, und zwar i) in dessen Abwesenheit und ii) nach Absatz 5 Buchstabe c, wenn das Amt des Direktors verwaist ist.

Artikel 26

Die Vertreter stellten fest, dass wichtige Politikbereiche, die vom Direktorium nach Artikel 26 Ziffer ii⁴ festgestellt werden, die Politik in Bezug auf ökologische und soziale Auswirkungen

¹ Für CHE: Artikel 16 Ziffer 1

² Für CHE: Artikel 16 Ziffer 8

³ Für CHE: Ziffer

⁴ Für CHE: Artikel 26 Absatz ii

sowie Beschaffung (Artikel 13) und die Weitergabe von Informationen (Artikel 34) umfassen.

Für Beschlüsse des Direktoriums zur Genehmigung wichtiger Bereiche der Geschäfts- und Finanzpolitik, die Erteilung von Befugnissen an den Präsidenten nach Maßgabe der Politik der Bank und für Beschlüsse zur Übertragung von Befugnissen des Direktoriums, Beschlüsse über Geschäfte zu fassen, ist eine höhere Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtstimmzahl erforderlich.

Die Vertreter kamen überein, dass das vom Direktorium nach Artikel 26 Ziffer iv¹ einzurichtende Aufsichtssystem in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transparenz, Offenheit, Unabhängigkeit und Verantwortung entworfen wird und Bereiche wie Buchprüfung, Bewertung, Betrug und Korruption, Beschwerden in Bezug auf Projekte und von Mitarbeitern betreffen und den Charakter der Bank als multilaterale Finanzinstitution mit Schwerpunkt auf der Infrastrukturentwicklung widerspiegeln wird.

Artikel 60

Die Vertreter kamen überein, dass bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens die voraussichtlichen Gründungsmitglieder weiterhin Sitzungen der Chefunterhändler einberufen sollen, um ein weiter gefasstes Konsultationsverfahren für die Gründung der AIIB zu bieten. Sobald das Übereinkommen in Kraft getreten ist und bis zum endgültigen Datum nach Artikel 58 Absatz 1 geben Übergangsvereinbarungen den voraussichtlichen Gründungsmitgliedern die Möglichkeit, sich weiter an der Führung der AIIB zu beteiligen, bis die Schritte zu ihrer Mitgliedschaft abgeschlossen sind. In diesem Zeitraum würden Direktorium und Gouverneursrat Vertreter ohne Stimmrechte wie folgt einbeziehen, um sicherzustellen, dass wichtige Beschlüsse durch die angemessene Konsultation aller Unterzeichner unterstützt und so weit wie möglich einvernehmlich erzielt werden.

a) Der Gouverneursrat

Jeder Unterzeichner, der noch nicht Mitglied ist, kann einen Vertreter entsenden, der als Beobachter an den Sitzungen des Gouverneursrats teilnimmt.

¹ Für CHE: Artikel 26 Absatz iv

b) Das Direktorium

Die Unterzeichner können sich auf fiktive Stimmrechtsgruppen einigen und anerkennen dabei, dass die tatsächlichen Stimmrechtsgruppen gebildet werden, wenn die Gouverneure der Mitglieder ihre Stimmen für einen Direktor abgeben oder sie ihm übertragen. Ausgehend von diesen fiktiven Stimmrechtsgruppen wird jede Stimmrechtsgruppe entweder durch einen Direktor vertreten, wenn einer durch ein Mitglied oder Mitglieder in der Stimmrechtsgruppe gewählt wurde, oder, wenn es für die Stimmrechtsgruppe noch keinen Direktor gibt, durch einen besonderen Stimmrechtsgruppenvertreter, der von den Mitgliedern der Stimmrechtsgruppe durch Konsultationen ausgewählt wird. Die Stimmrechtsgruppenvertreter können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen. Ein Direktor wird die Unterzeichner in der Stimmrechtsgruppe, die noch nicht Mitglied sind, informell vertreten und außerdem die Gouverneure, die ihre Stimmen für den Direktor abgegeben oder sie ihm übertragen haben, formal vertreten. Jede Stimmrechtsgruppe wird durch einen Direktor oder einen Stimmrechtsgruppenvertreter vertreten, jedoch nicht durch beide.

Nach Ablauf der Frist für den Abschluss der Schritte für die Mitgliedschaft durch die Unterzeichner und ihre Aufnahme als Mitglieder nach Artikel 58 endet der Zeitraum, in dem sie Gründungsmitglieder werden können. Zu diesem Zeitpunkt wären alle Gründungsmitglieder nach den normalen Vereinbarungen zur AIIB-Führung an der Führung der AIIB beteiligt und die Übergangsvereinbarungen enden.